



Statuten des Vereins

Arbeiter-Turn- und Sportverein (ATV) Wiener Neustadt

(Stand 10/2025)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiter-Turn- und Sportverein (ATV) Wiener Neustadt“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wiener Neustadt und erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere die Region Wiener Neustadt und Umgebung.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt. Die Einrichtung von Sektionen (Sportarten) ist zulässig.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) sowie gemäß § 4a EStG 1988.
- (2) Der Vereinszweck liegt insbesondere in:
 - der Förderung des Körpersports und der Gesundheit in allen Altersgruppen,
 - der Unterstützung von Integration, Inklusion und Gleichstellung,
 - der Pflege von Gemeinschaft, Ehrenamt und Tradition,
 - der Durchführung sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen,
 - der Förderung einer nachhaltigen und modernen Vereinsführung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel sind insbesondere:
 - a) Abhaltung von Trainings, Wettkämpfen, Kursen und Veranstaltungen,
 - b) Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Schulungen,
 - c) Herausgabe von Publikationen in digitaler und gedruckter Form,



- d) Pflege der Gemeinschaft durch Feste, Ausflüge und gesellige Aktivitäten,
- e) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen.

(3) Materielle Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden, Subventionen, Förderungen, Sponsoring,
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen,
- d) Einnahmen aus Werbung, Kooperationen sowie digitalen Spendenplattformen und Crowdfunding.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit.

Außerordentliche Mitglieder fördern den Verein vorrangig finanziell. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die die Vereinsziele unterstützen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.



- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit Beiträgen im Rückstand sind oder den Vereinszweck grob verletzen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Stimmrecht in der Generalversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten und Beschlüsse einzuhalten, die Interessen des Vereins zu fördern und Mitgliedsbeiträge pünktlich zu leisten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (§§ 9–10),
- b) der Vorstand (§§ 11–13),
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14),
- d) das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,



- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.
- (3) Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail, oder via digitalen Diensten unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Zusätzlich kann der Verein auf seiner Website oder in einem vereinsüblichen Publikationsmedium auf die Einberufung hinweisen. Eine Einladung ausschließlich über die Website ersetzt jedoch nicht die persönliche Einladung.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, Statutenänderungen oder Vereinsauflösung erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- a) Genehmigung von Budget, Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss,
- b) Wahl und Enthebung des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- c) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- d) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung,
- f) Beratung und Entscheidung über wesentliche Vereinsangelegenheiten.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Obmann/Obfrau,
- bis zu drei Stellvertreter/innen,
- Schriftführer/in und Stellvertreter/in,
- Technische Leitung,
- Kassier/in und Stellvertreter/in.

(2) Funktionsperiode: drei Jahre, Wiederwahl zulässig.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

(4) Er leitet den Verein und vertritt ihn nach außen.



§ 11a: Erweiterter Vorstand

- (1) Zur Einbindung der Sektionen wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Ihm gehören neben den Mitgliedern des Vorstands die Sektionsobleute an.
- (2) Der Vorstand hat den erweiterten Vorstand mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Sektionsobleute sind dazu angehalten bei den erweiterten Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (3) Der erweiterte Vorstand dient der Information, Beratung und Koordination, ist aber kein Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

§ 11b: Sektionen

- (1) Zur Förderung bestimmter Sportarten können durch Beschluss des Vorstands Sektionen eingerichtet werden.
- (2) Sektionen können mit Zustimmung des Vorstands eigene Konten und Sparbücher führen. Diese Mittel gelten als Vereinsvermögen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, von den Sektionen jederzeit Kassaberichte und Unterlagen zu verlangen, die innen vier Wochen vorzulegen sind.
- (4) Jede Sektion hat dem Vereinsvorstand einmal jährlich bis spätestens 31. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres eine aktuelle Mitgliederliste vorzulegen. Diese dient der ordnungsgemäßen Vereinsverwaltung, insbesondere zur Einladung zur Generalversammlung.
- (5) Über die Auflösung einer Sektion entscheidet der Vorstand. Das Vermögen fällt an den Verein.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen entsprechenden Rechnungswesens,
 - b) Erstellung von Jahresvoranschlag, Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,



- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Einrichtung und Kontrolle von Sektionen,
- g) Bestellung von Arbeitsgruppen oder Ausschüssen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten

- (1) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen.
- (2) Schriftführer/in führt Protokolle und Schriftverkehr.
- (3) Kassier/in ist für die Finanzgebarung verantwortlich.
- (4) Die technische Leitung ist für die Aufrechterhaltung der vereinsinternen Online-Dienste zuständig.
- (4) Schriftstücke des Vereins sind von Obmann/Obfrau und Schriftführer/in gemeinsam zu unterfertigen; in Geldangelegenheiten von Obmann/Obfrau und Kassier/in.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Bis zu drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Sie haben die gesamte Finanzgebarung des Vereins zu prüfen und darüber an die Generalversammlung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis wird ein Schiedsgericht eingesetzt. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Über die Einberufung eines Schiedsgerichts entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mitglieder haben das Recht jederzeit Anträge auf Einberufung eines Schiedsgerichts an den Vorstand schriftlich zu stellen. Der Vorstand ist verpflichtet ein Ansuchen in einer Frist von vier Wochen schriftlich zu behandeln.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Jede Streitpartei nominiert ein Mitglied, diese beiden wählen ein drittes als Vorsitzenden. Kommt



binnen 14 Tagen keine Einigung zustande, entscheidet das Los.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung beider Seiten mit einfacher Stimmenmehrheit, nach bestem Wissen und Gewissen. Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

(3) Eine Verteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen.